EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.4.2022
COM(2022) 186 final

2022/0129 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Weltzollorganisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme eines Änderungsentwurfs zur Geschäftsordnung des Ausschusses des Harmonisierten Systems (HS)

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Rat der Weltzollorganisation im Zusammenhang mit der geplanten Genehmigung eines Änderungsentwurfs zur Geschäftsordnung des Ausschusses für das Harmonisierte System (im Folgenden „HS“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „Übereinkommen“)[1] soll den internationalen Handel sowie das Erfassen, Vergleichen und Auswerten statistischer Daten, insbesondere derjenigen des internationalen Handels, erleichtern. Im Anhang des HS-Übereinkommens ist die HS-Nomenklatur aufgeführt, ein internationales harmonisiertes System, das es den teilnehmenden Ländern ermöglicht, gehandelte Waren für Zollzwecke auf einer gemeinsamen Grundlage zu klassifizieren. Die HS-Nomenklatur besteht aus den Bezeichnungen der Waren in Form von Positionen und Unterpositionen mit den dazugehörigen sechsstelligen Codenummern. Die HS-Nomenklatur wird alle fünf Jahre überarbeitet.[2] Sie wird von mehr als 200 Ländern und Volkswirtschaften weltweit verwendet; folglich werden mehr als 98 % aller weltweit gehandelten Waren entsprechend dem Harmonisierten System eingereiht.

Das Übereinkommen ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten.

Die Europäische Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

2.2. Die Weltzollorganisation (WZO)

Die Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“), die 1952 als Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gegründet wurde, ist eine unabhängige zwischenstaatliche Einrichtung mit der Aufgabe, die Wirksamkeit und Effizienz der Zollverwaltungen zu steigern. Die WZO bietet ihren Mitgliedern verschiedene Übereinkommen und andere internationale Rechtsinstrumente und stellt technische Unterstützung und Schulungsangebote zur Verfügung. Die WZO repräsentiert heute 184 Zollverwaltungen weltweit.

Das leitende Organ der WZO ist der Rat, der bei der Wahrnehmung seiner Funktionen von einem Sekretariat und einer Reihe von Fach- und Beratungsausschüssen unterstützt wird.

Der bei der WZO für die vorbereitenden Arbeiten in Bezug auf das Übereinkommen zuständige Fachausschuss ist der HS-Ausschuss. Er hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Er stellt die einheitliche Auslegung und Anwendung der HS-Rechtsvorschriften sicher, unter anderem durch die Schlichtung von Einreihungsstreitigkeiten zwischen Vertragsparteien, wodurch der Handel erleichtert wird;

[1] Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1).

[2] Seit ihrer Einführung im Jahr 1988 wurde die HS-Nomenklatur sechsmal überarbeitet. Diese Überarbeitungen traten jeweils 1996, 2002, 2007, 2012, 2017 und 2022 in Kraft.

- er schlägt Änderungen und Aktualisierungen des HS vor, die technischen Entwicklungen und Veränderungen im Handelsgefüge sowie anderen Anforderungen der Nutzer Rechnung tragen;
- er fördert eine breite Anwendung des HS und prüft allgemeine und politische Fragen im Zusammenhang mit dem HS.

Nach Artikel 6 Absatz 6 des HS-Übereinkommens gibt sich der HS-Ausschuss *„eine Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der seinen Mitgliedern zustehenden Stimmen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Rat."*

Die Regel Nr. 26 der Geschäftsordnung des HS-Ausschusses besagt, *dass diese Geschäftsordnung im Einklang mit Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens insgesamt oder teilweise geändert werden kann.*

Die Standpunkte, die im Namen der Union in der WZO in HS-Fragen zu vertreten sind, werden unter den Mitgliedstaaten abgestimmt. Die Union und ihre Mitgliedstaaten verfügen insgesamt nur über eine Stimme im HS-Ausschuss der WZO. Im WZO-Rat stimmt die EU in Fragen, die in die Zuständigkeit der EU fallen, wie etwa HS-Fragen, im Namen der an der Tagung teilnehmenden Mitgliedstaaten ab.

2.3. Der vom WZO-Rat vorgesehene Rechtsakt

Auf seiner 139./140. Tagung (23. bis 25. Juni 2022) soll der WZO-Rat Änderungen der Regeln Nr. 19 und 20 der Geschäftsordnung des HS-Ausschusses genehmigen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt").

Der HS-Ausschuss hat sich bei seiner 64. Tagung (September 2019) einvernehmlich auf den Änderungsvorschlag zur Regel Nr. 20 der Geschäftsordnung geeinigt, um das Verfahren bei Vorbehalten zu präzisieren. Aufgrund der Pandemie wurde dieser Punkt dem WZO-Rat noch nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Der HS-Ausschuss hat sich bei seiner 68. Tagung (September 2021) auf den Änderungsvorschlag zur Regel Nr. 19 der Geschäftsordnung geeinigt, mit der das Abstimmungsverfahren geklärt wird.

Die Änderungsvorschläge zu den Regeln Nr. 19 und 20 der Geschäftsordnung werden nachstehend erläutert.

Änderungen der Regel Nr. 19 der Geschäftsordnung

– Durch eine Änderung der Regel Nr. 19 Absätze 3 und 4 der Geschäftsordnung wird mit dem Änderungsentwurf die Festlegung der Mehrheit präzisiert, die der HS-Ausschuss für Beschlüsse über Änderungen des HS-Übereinkommens, wie z. B. Änderungen der HS-Nomenklatur, benötigt (mindestens zwei Drittel der von den Mitgliedern des Ausschusses abgegebenen Stimmen), und es wird für Klarheit bei anderen Beschlüssen gesorgt, die eine einfache Mehrheit (mehr als 50 Prozent der von den Mitgliedern des Ausschusses abgegebenen Stimmen) erfordern, wie z. B. Einreihungsentscheidungen, Erläuterungen, Einreihungsavisen.

– Damit soll vor allem die Einhaltung eines reibungslosen und transparenten Verfahrens im Fall von mehreren zu erörternden Optionen sichergestellt werden, sodass der Beschluss des Ausschusses dazu führt, dass eine Mehrheit seiner Mitglieder die Option unterstützt, die nach dem schrittweisen Ausschluss der Option(en), die weniger Unterstützung erhalten hat/haben, übrig bleibt.

– Der Änderungsentwurf ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (die Änderungen sind unterstrichen):

	Derzeitiger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Absatz 3	Beschlüsse über Änderungen des Übereinkommens werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der von den Mitgliedern des Ausschusses abgegebenen Stimmen gefasst.	Beschlüsse über Änderungen des Übereinkommens werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der von den Mitgliedern des Ausschusses abgegebenen Stimmen gefasst. Gibt es jedoch zwei oder mehr Optionen für die Änderung, so führt der Ausschuss zunächst ein Abstimmungsverfahren in mehreren Schritten wie nachstehend unter den Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit beschrieben durch, um die Optionen auf eine einzige zu reduzieren. Sobald es nur noch eine Option für die Änderung gibt, wird eine Schlussabstimmung über die Annahme oder Ablehnung der Änderung nach der Zweidrittelmehrheitsregel abgehalten.
Absatz 4	Andere Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der von den Mitgliedern des Ausschusses abgegebenen Stimmen gefasst.	Andere Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit (mehr als 50 Prozent) der von den Mitgliedern des Ausschusses abgegebenen Stimmen gefasst. Gibt es mehr als zwei Optionen und hat keine von ihnen mehr als 50 Prozent der von den Mitgliedern des Ausschusses abgegebenen Stimmen erreicht, so wird bei einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit ein Abstimmungsverfahren in mehreren Schritten angewandt, bei dem durch Streichung der Option mit der niedrigsten Stimmenzahl die Anzahl der Optionen verringert wird, bis die Option mit der höchsten Stimmenzahl mehr als 50 Prozent der von den Mitgliedern des Ausschusses abgegebenen Stimmen erhält.

Änderungen der Regel Nr. 20 der Geschäftsordnung

– Durch eine Änderung der Regel Nr. 20 Absätze 1 und 4 der Geschäftsordnung, die zu den Absätzen 2 bzw. 1 werden, wird mit dem Änderungsentwurf klargestellt, dass an den Generalsekretär der WZO gerichtete Notifikationen über eine Verweisung einer vom HS-Ausschuss geprüften Frage an den Rat oder zur erneuten Prüfung an den HS-Ausschuss vor 24.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) des letzten Tages der Frist beim Generalsekretär eingehen sollten.

– Diese Änderung ist insbesondere für Verwaltungen von Bedeutung, die sich in einer anderen Zeitzone befinden als der Hauptsitz der WZO und deren Notifikationen je nach Zeitzone, in der sich das WZO-Sekretariat befindet, möglicherweise erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung solcher Anträge auf erneute Prüfung beim Generalsekretär der WZO eingehen.

– Der Änderungsentwurf ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen (die Änderungen sind unterstrichen):

Derzeitiger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Gemäß dem Beschluss Nr. 298 des Rates kann der Generalsekretär Fragen, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens auftreten, auf Antrag einer Vertragspartei direkt an den Ausschuss zurückverweisen, sofern der Antrag spätestens bis Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ausschusstagung beendet wurde, schriftlich gestellt wird. Der Generalsekretär setzt die Frage dann zur erneuten Prüfung auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Ausschusses. Gehen von verschiedenen Vertragsparteien Anträge zu derselben Frage ein, die sowohl an den Rat als auch an den Ausschuss verwiesen werden soll, oder gibt eine Vertragspartei nicht an, ob die Frage an den Rat oder direkt an den Ausschuss verwiesen werden soll, so wird die Frage an den Rat verwiesen. Der Generalsekretär unterrichtet alle Vertragsparteien über den Eingang eines Antrags auf Verweisung einer Frage an den Rat oder den Ausschuss. Eine Vertragspartei, die einen Antrag auf Verweisung einer Frage an den Rat oder den Ausschuss stellt, kann ihren Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Frage vom Rat geprüft oder vom Ausschuss erneut geprüft wird. Der Ausschuss prüft jedoch eine Frage, wenn sie vom Rat an ihn verwiesen wurde. Zieht eine Vertragspartei einen Antrag zurück, so gilt die ursprüngliche Entscheidung des Ausschusses als genehmigt, sofern nicht ein Antrag einer anderen Vertragspartei in derselben Frage anhängig ist. Der Generalsekretär unterrichtet die Vertragsparteien über eine solche Rücknahme. Notifikationen an den Generalsekretär bezüglich der Verweisung einer Frage an den Rat oder zur erneuten Prüfung an den Ausschuss gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens und dem Beschluss Nr. 298 des Rates sind frühestens an dem Tag, der auf die Beendigung der Tagung des Ausschusses folgt, und spätestens bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Tagung beendet wurde, zu übermitteln. Wird eine Frage gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens und des Beschlusses Nr. 298 des Rates insgesamt oder teilweise dem Ausschuss zur erneuten Prüfung	Notifikationen an den Generalsekretär bezüglich der Verweisung einer Frage an den Rat oder zur erneuten Prüfung an den Ausschuss gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens und dem Beschluss Nr. 298 des Rates sind frühestens an dem Tag, der auf die Beendigung der Tagung des Ausschusses folgt, und spätestens bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Tagung beendet wurde, zu übermitteln. Eine Notifikation gilt als innerhalb der Frist übermittelt, wenn sie vor 24.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) des letzten Tages der Frist beim Generalsekretär eingegangen ist. Gemäß dem Beschluss Nr. 298 des Rates kann der Generalsekretär Fragen, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens auftreten, auf Antrag einer Vertragspartei direkt an den Ausschuss zurückverweisen, sofern der Antrag innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist gestellt wird. Der Generalsekretär setzt die Frage dann zur erneuten Prüfung auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Ausschusses. Gehen von verschiedenen Vertragsparteien Anträge zu derselben Frage ein, die sowohl an den Rat als auch an den Ausschuss verwiesen werden soll, oder gibt eine Vertragspartei nicht an, ob die Frage an den Rat oder direkt an den Ausschuss verwiesen werden soll, so wird die Frage an den Rat verwiesen. Der Generalsekretär unterrichtet alle Vertragsparteien über den Eingang eines Antrags auf Verweisung einer Frage an den Rat oder den Ausschuss. Eine Vertragspartei, die einen Antrag auf Verweisung einer Frage an den Rat oder den Ausschuss stellt, kann ihren Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Frage vom Rat geprüft oder vom Ausschuss erneut geprüft wird. Der Ausschuss prüft jedoch eine Frage, wenn sie vom Rat an ihn verwiesen wurde. Zieht eine Vertragspartei einen Antrag zurück, so gilt die ursprüngliche Entscheidung des Ausschusses als genehmigt, sofern nicht ein Antrag einer anderen Vertragspartei in derselben Frage anhängig ist. Der Generalsekretär unterrichtet die Vertragsparteien über eine solche Rückziehung. Wird eine Frage gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens und des

vorgelegt, so legt die Vertragspartei, die die erneute Prüfung beantragt hat, dem Generalsekretär spätestens 60 Tage vor der Eröffnung der nächsten Tagung des Ausschusses einen Vermerk vor, in dem sie ihre Gründe für den Antrag um erneute Prüfung zusammen mit ihren Lösungsvorschlägen darlegt. Der Generalsekretär leitet diesen Vermerk an die anderen Vertragsparteien weiter.	Beschlusses Nr. 298 des Rates insgesamt oder teilweise dem Ausschuss zur erneuten Prüfung vorgelegt, so legt die Vertragspartei, die die erneute Prüfung beantragt hat, dem Generalsekretär spätestens 60 Tage vor dem Eröffnungstermin der nächsten Tagung des Ausschusses einen Vermerk vor, in dem sie ihre Gründe für den Antrag um erneute Prüfung zusammen mit ihren Lösungsvorschlägen darlegt. Der Generalsekretär leitet diesen Vermerk an die anderen Vertragsparteien weiter.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgeschlagene Standpunkt zielt darauf ab, den Änderungsentwurf zur Geschäftsordnung des HS-Ausschusses zu unterstützen.

Für die EU ist es wichtig, dass diese Änderung angenommen wird, da sie darauf abzielt, den Entscheidungsprozess des HS-Ausschusses zu präzisieren und sicherzustellen, dass Beschlüsse mit einer unstrittigen Mehrheit der Mitglieder dieses Ausschusses gefasst werden.

Es fanden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Sachverständigengruppe für Zollfragen (HS/WZO-Koordinierung) und im Rat statt.

Daher wird folgender Standpunkt vorgeschlagen:

– Die Union sollte in Bezug auf die Änderung der Geschäftsordnung die Annahme dieser Änderung unterstützen.

– Die Union sollte gegebenenfalls weitere redaktionelle Änderungen unterstützen, die das Sekretariat der Weltzollorganisation vorschlagen könnte.

Der vorgeschlagene Standpunkt der EU steht im Einklang mit der geltenden Zollpolitik und der vom HS-Ausschuss verfolgten Vorgehensweise.

Der vorgeschlagene Standpunkt ist notwendig, damit die EU in der Lage ist, bei der nächsten Tagung des WZO-Rates Stellung zu beziehen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundlagen

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.[3]

Daher ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss zur Festlegung des im Namen der Union in Bezug auf den vorgesehenen Rechtsakt zu vertretenden Standpunkts.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der WZO-Rat ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 15. Dezember 1950, eingesetztes Gremium. Nach dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren ist der Rat dafür zuständig, den Vertragsparteien Änderungen des Übereinkommens und die Genehmigung der Geschäftsordnung des HS-Ausschusses zu empfehlen.

Der WZO-Rat wird voraussichtlich auf seiner Tagung im Juni eine Änderung der Geschäftsordnung des HS-Ausschusses gemäß Artikel 6 des HS-Übereinkommens genehmigen. Nach ihrer Genehmigung wird die Änderung daher in der EU-Gesetzgebung eine Rechtswirkung entfalten, und zwar auf Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif. Denn in Artikel 2 Buchstabe a der genannten Verordnung heißt es: „(2) Die Kombinierte Nomenklatur umfasst: a) die Nomenklatur des Harmonisierten Systems“; diese Änderung wird sich auf die Art und Weise auswirken, wie der Entscheidungsprozess über die Auslegung und Änderung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems im HS-Ausschuss abläuft, und folglich auch darauf, wie die Kombinierte Nomenklatur ausgelegt wird.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundlagen

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Da das Hauptziel und der Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts den Entscheidungsprozess bei der Auslegung des Zolltarifs und die Anwendung eines internationalen Abkommens im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik sowie die Umsetzung der HS-Nomenklatur und der Kombinierten Nomenklatur der EU betreffen, sind Artikel 31, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

[3] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, Rechtssache C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 31, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

2022/0129 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Weltzollorganisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme eines Änderungsentwurfs zur Geschäftsordnung des Ausschusses des Harmonisierten Systems (HS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 87/369/EWG des Rates[1] geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens gibt sich der Ausschuss des Harmonisierten Systems (HS) eine Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der seinen Mitgliedern zustehenden Stimmen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Rat.

(3) Der Rat der WZO wird bei seinen Tagungen im Juni voraussichtlich einen Änderungsentwurf zur Geschäftsordnung des HS-Ausschusses genehmigen. Diese Änderung wird auf der Grundlage eines vom HS-Ausschuss ausgearbeiteten und auf seiner 64. Tagung (18. bis 27. September 2019) und 68. Tagung (6. bis 28. September 2021) fertiggestellten Vorschlags genehmigt. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

(4) Es ist von größter Bedeutung, dass der HS-Ausschuss seine Entscheidungen in transparenter Form und auf effiziente Weise trifft und dass diese Beschlüsse von den Mitgliedern des Ausschusses größtmögliche Unterstützung erhalten.

(5) Da der Änderungsentwurf zur Geschäftsordnung des HS-Ausschusses vom WZO-Rat genehmigt werden soll, ist es angezeigt, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Geschäftsordnung nach ihrer Genehmigung für die Union bindend und geeignet sein wird, den Inhalt des Unionsrechts, namentlich des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[2], zu beeinflussen.

---

[1] Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1).

[2] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

(6) Daher sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, den Änderungsentwurf zur Geschäftsordnung des HS-Ausschusses und alle geringfügigen redaktionellen oder sprachlichen Anpassungen, die als notwendig erachtet werden, zu unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union bei den Tagungen des WZO-Rates im Juni 2022 zu vertreten ist, besteht darin, den Änderungsentwurf zur Geschäftsordnung des HS-Ausschusses, wie im Anhang dargelegt, zu unterstützen.

Die Vertreter der Union können geringfügigen redaktionellen oder sprachlichen Anpassungen unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den anstehenden Tagungen des WZO-Rates in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten oder im Rahmen von Koordinierungssitzungen vor Ort ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin